



Allgemeine

Handlungszeitschrift

von und für Ungarn.

(Halbjähriger Preis: 2 fl. 30 kr. E. W. Mit Postverendung: 3 fl. 30 kr. E. W.)

Siebenter Pesth, Sonnabend, den 11. Januar. Jahrgang.

Die Rettungshäuser in den Vereinigten Staaten *).

Der Gouverneur Clinton, dessen Name im Staate New-York im ruhmvollsten Andenken steht, sagte: „Die Rettungshäuser sind die besten Strafanstalten, die der menschliche Geist jemals erfand und Wohlthätigkeit ausführte.“

Das erste Rettungshaus wurde in der Stadt New-York im Jahr 1825 gegründet; ähnliche Anstalten errichteten Boston im Jahre 1826 und Philadelphia im Jahr 1828. Gerührt von dem schrecklichen Schicksal junger Gefangener, die mit verhärteten Verbrechern zusammen gesperrt in den Kerker saßen, saßen Privatmänner in New-York den Entschluß, diesem Uebel abzuhelfen. Sie traten zusammen, arbeiteten zuvörderst darauf hin, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, und gaben dann durch bedeutende Selbsteiträge zur Gründung eines Rettungshauses ein edelmüthiges Beispiel, dem eine Menge Unterzeichnungen folgten. Die auf solche Weise aus den milden Beiträgen Einzelner errichteten Rettungshäuser waren ursprünglich Privatanstalten, die jedoch später die Bestätigung des Staats erhielten. Alle in ihnen eingeschlossenen Individuen werden dort gesetzmäßig festgehalten, allein wenn auch die Rettungshäuser vom Gesetz anerkannt und bestätigt sind, so mischt dieses sich doch keineswegs in ihre Lei-

tung und Beaufsichtigung; deren Besorgung den Privatpersonen überlassen bleibt, die diese Anstalten gründen. Jedes Jahr entrichtet der Staat einen Beitrag zu ihrer Unterhaltung, und dennoch nimmt er keinen Theil an ihrer Verwaltung.

Das Recht, die Rettungshäuser zu verwalten, ruht in den Händen sämmtlicher Unterzeichner, die zu Errichtung der Gebäude beigetragen haben, oder zu den jährlichen Kosten ihrer Unterhaltung noch beisteuern. Die Unterzeichner versammeln sich und wählen Direktoren (managers), denen sie die Macht übertragen, die Anstalt auf die ihnen am vortheilhaftesten scheinende Art zu verwalten, und diese Direktoren wählen nun wieder ihre Unterbeamten und treffen alle zu Leitung der Geschäfte nöthigen Anordnungen. Unter ihnen besteht ferner noch ein permanenter Ausschuss, der über Vollzug aller Beschlüsse zu wachen hat, und dies ist die vollziehende Gewalt der Anstalt. Die Beamten des Rettungshauses sind die unmittelbaren Agenten des permanenten Ausschusses, dem alle ihre Verrichtungen unterworfen sind. Der Regierung haben sie durchaus keine Rechnung abzulegen. Unter den Beamten ist der Oberintendant derjenige, bei dessen Wahl die Direktoren mit besonderer Aufmerksamkeit zu Werke gehen, weil er die Seele der Verwaltung ist.

Der Zweck der Rettungshäuser ist ein zweifacher: Man nimmt junge Leute beiderlei Geschlechts, die noch unter zwanzig Jahren sind, auf, wenn sie für ein Vergehen oder Verbrechen verurtheilt worden sind; dann

*) Aus dem Systeme pénitentiaire des Etats-Unis, von de Beaumont und de Tocqueville.

werden auch solche hier eingeschlossen, über die noch kein Urtheil gesprochen, deren man sich aber versichern will. Niemand wird wohl die Nothwendigkeit der Rettungshäuser für verurtheilte Personen jugendlichen Alters in Abrede stellen. In allen Zeiten und in allen Ländern hat man erkannt, wie zweckwidrig es sei, jugendliche Sträflinge mit alten verhärteten Verbrechern an einem und demselben Ort zusammenzusperren, und sie derselben Behandlung zu unterwerfen. Dieses Gebrechen ist so ernster Natur, daß die Magistrate Anstand nahmen, Verbrecher jugendlichen Alters zu verfolgen, und die Jury, sie zu verurtheilen. Allein hieraus entspringt ein anderer Nachtheil: durch Rücksicht der Strafe ermutigt, überlassen sie sich neuen Ausschweifungen, von denen eine, ihnen gleich anfänglich ertheilte, angemessene Züchtigung sie vielleicht für immer abgeschreckt hätte. Das Rettungshaus, dessen Verwaltung weder zu streng für ein Kind, noch zu mild für einen Schulbigen ist, hat nun den Zweck, den jungen Verbrecher ebensowohl gegen eine zu strenge Züchtigung, als auch gegen die traurigen Folgen einer gänzlichen Rücksicht aller Strafe sicher zu stellen.

Die nicht verurtheilten Personen, die man ins Rettungshaus schickt, sind Jünglinge und Mädchen die, ohne gerade ein Verbrechen begangen zu haben, sich in einer der Gesellschaft und für sie selbst Besorgniß erweckenden Lage befinden: Waisen, die ihr Elend zum Herumstreichen oder zum Betteln nöthigt, von ihren Eltern verlassene und ein unordentliches Leben führende Kinder, mit Einem Wort, alle Jene die entweder durch eigene oder durch die Schuld ihrer Eltern, oder auch aus Mangel an Unterhalt in eine Lage versetzt sind, die sie, wenn sie ihre Freiheit behalten, nothwendig zu Verbrechern machen muß. *) Man bestimmte also die Rettungshäuser zu gleicher Zeit für junge Verbrecher, und für solche, die auf dem Punkte standen es zu werden; man erspart auf diese Weise den letztern die Schmach der Verurtheilung und Allen den Schmutz des Kerkers.

*) Wir haben uns bei einem Besuch (des Rettungshauses zu New-York überzeugt, daß mehr als die Hälfte der bis jetzt dort aufgenommenen Kinder durch unverschuldetes Unglück in die Anstalt gekommen ist. So hatten von 513 Kindern 135 ihre Väter, 40 ihre Mütter verloren; 67 waren Waisen; 51 waren durch offenkundigen, lächerlichen Lebenswandel oder Mangel an Aufsicht von Seite ihrer Eltern zu Verbrechen getrieben worden. Von 47 Kindern hatten die Mütter sich wieder verheirathet.

Ann. des Verf.

Damit der Aufenthalt im Rettungshaus dem jungen Verbrecher durchaus keine Schmach anhängt, hat man für diese Anstalt einen Namen gewählt, der zunächst den Gedanken an Unglück erregt. Obschon in seinem Innern eine gewisse Anzahl Verurtheilter verwahrt werden, so ist das Rettungshaus dennoch keineswegs ein Gefängniß, und die hieher Gebrachten haben keine Strafe zu erleiden. Die Entscheidung, kraft deren die Kinder dorthin gebracht werden, wird weder in gerichtlicher noch in Form eines Urtheils erlassen, und die Art, wie man hiebei zu Werke geht, bezeichnet den Zweck der Anstalt. Die Behörden nämlich, welche Kinder dahin senden, bestimmen nie die Dauer ihres Aufenthaltes, sie beschränken sich einzig darauf die Kinder dem Hause zuzuweisen, das mit dem Augenblick ihres Eintritts Vormundschaftsrechte über sie erhält. Dieses Vormundschaftsrecht erlischt, sobald das Kind das zwanzigste Jahr erreicht hat; indeß können es die Vorsteher der Anstalt auch schon vor dieser Zeit entlassen, wenn sein Interesse es erheischt. Das Rettungshaus ist ein Mittelglied zwischen einer Kostschule und einem Gefängnisse; man nimmt junge Leute darin auf, nicht sowohl um sie zu strafen, sondern vielmehr um ihnen die Erziehung zu geben, die sie von ihren Eltern oder ihrer Armuth wegen nicht erhalten konnten. Die Gerichte können also die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt nicht bestimmen, weil sie nicht voraus wissen können, wie viele Zeit erforderlich ist, um die Kinder zu bessern und sie von ihren lasterhaften Neigungen zu entwöhnen. *) Dies zu bestimmen ist den Vorstehern der Anstalt überlassen die, da sie die ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder täglich vor Augen haben, ihre Fortschritte am besten beurtheilen und jene bezeichnen können, denen man ohne Gefahr die Freiheit wieder geben kann. Selbst dann, wenn ein

*) Die verschiedenen Behörden, welche Kinder in die Rettungshäuser senden können, sind folgende: 1) die Kriminalgerichtshöfe, 2) die Polizei und 3) die Vorsteher der Armenanstalten.

§. 17 des 7ten Abschnitts (Kap. 1) des vierten Theils der aufs Neue durchgesehenen Statuten des Staats New-York sagt hierüber: „Dassern ein Individuum von einem Alter von mindestens 16 Jahren der Veruntreuung überwiesen ist, so hat das Gericht, statt es zum Kerker in einem Zentralgefängniß zu verurtheilen, seine Einschließung in dem in der Stadt New-York von der Gesellschaft zur Besserung junger Verbrecher gegründeten Rettungshaus zu verordnen, wofern nicht etwa dem Gericht von der genannten Gesellschaft kund gethan würde, daß in der Anstalt eben kein erledigter Platz sei.“

Kind in Folge seines guten Betragens aus der Anstalt entlassen wird, steht es doch bis zu seinem zwanzigsten Jahre unter der Aufsicht der Vorsteher; entspricht es den Erwartungen, zu denen es Hoffnung gab, nicht, so haben diese das Recht es in das Haus zurückzunehmen, und können um es hiezu zu zwingen, sich aller Rechtsmittel bedienen.

(Fortsetzung folgt.)

Chinesischer Seidenhandel.

Der Handel, welchen China an einigen westlichen Küstenländern Amerika's und besonders zu San Jago mit seinen Seidenwaaren treibt, hat in einem solchen Grade zugenommen, daß er den europäischen Fabriken in Bezug auf ihren Absatz nach diesen Gegenden gegründete Besorgnisse einzusüßen anfängt. Eine äußerst große Ladung Seidenwaaren, welche nach neueren Berichten von Canton aus zu San Jago ankam, hat daselbst weit schnelleren und besseren Absatz gefunden, als sich sonst die europäischen Seidenwaaren desselben erfreuen, und dieser glückliche Erfolg hat bereits zu größeren Spekulationen von Seite der Chinesen Anlaß gegeben. Die Güte der chinesischen Seidenwaaren, die Schönheit und Frische ihrer Farben und die Billigkeit ihrer Preise sind Dinge, die sich nicht in Abrede stellen lassen. Die letzten chinesischen Sendungen enthielten Waaren, welche man bisher noch nie aus den chinesischen Fabriken zum Vorschein kommen sah, wie z. B. sehr schöne Sammtarten und Levantine, und die Chinesen sollen sich, wie die Kaufleute zu San Jago versicherten, erboten haben, jedes Muster, das man ihnen geben würde, nachzumachen. Es bleibt daher den europäischen Fabrikanten, wenn sie mit diesen neuen Rivalen Konkurrenz halten und nicht nach und nach alle Märkte an der westlich amerikanischen Küste verlieren wollen, nichts Anderes übrig, als ihre Produkte zu vervollkommen, für schönere Farben zu sorgen, deren Preise zu ermäßigen, und den Nachahmungssinn der Asiaten durch ihren unerföhplichen Erfindungsgeist zu Schanden zu machen. Man hofft übrigens in England einen bedeutenden Aufschwung der Seidenfabriken, indem das Monopol der ostindischen Kompagnie mit dem Jahre 1834 ihr Ende erreicht hat. Im Jahre 1832 wurden nämlich nicht weniger als 14,970 Ballen Seide aus Indien nach England gebracht, und davon alle, mit Ausnahme von 1482 Ballen, durch die Schiffe der ostindischen Kompagnie.

Kanapes und Lehnstühle, welche durch Dampf erwärmt werden.

In dem Bazar Boufflers zu Paris bemerkte man unter den vielen Möbeln, welche daselbst zum Verkaufe ausgestellt sind, vorzüglich Kanape's und Lehnstühle von der Erfindung eines Hrn. Gille, welche auf eine sehr einfache und wohlfeile Weise mittelst Dampf erwärmt werden sollen. Die Vortheile solcher Kanape's und Lehnstühle bestehen nach Hrn. Gille's Angabe hauptsächlich darin, daß man, wenn man auf dergleichen Möbeln liegt oder sitzt, die Zimmer lüften kann, ohne daß man dabei ein Gefühl von Kälte erleidet; daß man sich im Winter nicht an die Kamine oder Deseu zu machen braucht, um gehörig warm zu haben, und endlich, daß die Zimmer selbst weniger Heizung bedürfen. — Der Dampfheizungsapparat des Hrn. Gille soll sehr sinnreich und so eingerichtet sein, daß man mit einer äußerst geringen Menge Brennmaterials seinen Zweck erreicht; er dürfte sich auch zu anderen Zwecken eignen, wie z. B. zu Dampfbadern, Dampfböden u. dgl. Wir glauben allerdings, daß die Dampf-Kanape's und Lehnstühle für manche Kranke in manchen Fällen von Nutzen und sehr wohlthätig sein können; Gesunden dürften sie aber nicht wohl zu empfehlen sein, weil bei ihrem Gebrauche manche Uebel (z. B. Hämorrhoiden, weißer Fluß u. dgl.), die ohnedies so häufig sind, und die durch unsere warm gepolsterten Stühle außerordentlich begünstigt werden, noch weit allgemeiner verbreitet werden dürften.

Beispiele von wissenschaftlicher Bildung unter den englischen Fabrikarbeitern.

Hr. Makintosh führte in seinem Berichte, den er der Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Fabrikarbeiter erstattete, folgende merkwürdige Stelle an: „Matthew Gemmel, Lehrer an der Abendsschule, die sich an den Spinnmühlen der H. Fulton und Komp. zu Lochwinnoch befindet, ist ein Beispiel, mit welchem glücklichen Erfolge mancher der talentvolleren und fleißigeren Arbeiter die großen Hindernisse besiegt, die sich in Folge der langen Arbeitszeiten seiner weiteren Ausbildung entgegenstemmen. Gemmel war selbst ein Spinner an diesen Spinnmühlen, und 20 Jahre lang auch nicht einen Tag von denselben abwesend; er hatte in seiner Jugend keine andere Gelegenheit zu seiner Ausbildung, als die Abendsschule, an der er nun selbst Lehrer ist, und erwach sich durch sei-

nen Fleiß nicht nur die Kenntnisse, die man von einem Lehrer in dieser Schule fordert, sondern er machte sich außerdem auch noch die lateinische Sprache und eine hinlängliche Bekanntschaft mit der Mathematik eigen. — In einer andern Mühle befanden sich zwei Spinner, John Monro und William Campbell, welche vergangenen Winter einige Kurse an der Universität zu Edinburgh besuchten, und die nun gegenwärtig wieder an ihren Webern arbeiten, wie vorher.“

M i s s z e l l e n.

In Lübeck wurden vom 1. Januar d. J. die gewesenen Zölle, welche den Transito erschwerten, abgeschafft, und mäßige Eingangszölle eingeführt. Sie betragen von allen Manufaktur- und Fabrikwaaren, feinen Gewürzen und Farbstoffen $\frac{1}{4}$ Prozent des Fakturwerths; von allen nordischen Produkten, Kolonialwaaren und großen Artikeln 1 bis 10 Schillinge von 100 Pfund Sporengewicht. Der Hafen soll ausgetieft werden.

Der Preis der Neger an den afrikanischen Küsten kann jetzt also angenommen werden: Für einen Mann 9 Unzen, oder 260 gewöhnliche Ellen Leinwand, oder 9 Rollen Tabak, oder 144 Pinten Branntwein, oder 139 gewöhnliche karierte Taschentücher, für eine Frau 9 Unzen, für ein Kind 6 Unzen. Die Unze ist so viel als 15 Dollars, und hat mit 24 Ellen Leinwand, oder mit einer Rolle Tabak, mit 60 Pinten Branntwein, oder mit 16 karierten Taschentüchern gleichen Werth. Vom Juni 1819 bis Juli 1828 nahmen die Engländer 12,281 Sklaven weg, oder 1400 jährlich; doch mögen während dieser Zeit hunderttausend ausgeführt worden sein.

Korrespondenz-Nachrichten.

London, 28. Dez. Konsol. 3 Proz. 89 $\frac{7}{8}$.

Paris, 30. Dezember. Konsol. 5 Proz. 104, —; 5 Proz. 75, —.

Wien, 7. Januar. Staatsschulverschreibungen 5 Proz.; 94 $\frac{1}{2}$ 4 Proz. 84 $\frac{1}{2}$; Rothschildische 100 Guldenlose 205; Partiale 134 $\frac{7}{10}$; Bankaktien 1235 $\frac{1}{2}$.

Intelligenzen.

Gouvernante wird gesucht.

Eine Person in mittlern Jahren, ledigen Stande oder Wittwe, die sich hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lehrfähigkeiten durch Zeugnisse oder Rekomandation ausweisen kann, wird in einem Hause zu Pesth, als Gouvernante aufgenommen. Selbe muß in der deutschen als französischen Sprache sowohl, als auch für Anfängerinnen im Fortepiano gründlichen Unterricht erteilen, wie auch in den gewöhnlichen und feinem weiblichen Handarbeiten gehörig unterweisen können. Das Nähere erfährt man im Kommissionsamt in Ofen, Festungsauffahrt, links.

Gewölb Veränderung-Anzeige.

Matthias Reitter, bürgerl. Männer-Kleidermacher aus Pesth, erlaubt sich hiemit, einem hohen Adel und der verehrungswürdigen Bürgerschaft die ergebene Anzeige zu machen, daß er sein Waaren-Lager bereits in die Herren-Gasse, in das Baron Bruder'sche Haus verlegt hat, empfiehlt sich seinen hohen Gönnern mit den ausgewähltesten, nach den neuesten Wiener-Mode-Mustern geschmackvoll gefertigten Waaren, verspricht die möglichst billigen Preise, und bittet um ferneres ehrenvolles Zutrauen.

Pesther Getreidemarkt.

Pesther Mezen (Am 10. Januar.) Preise in fl. W.

	bester fl. kr.	mittlerer fl. kr.	ordinärer fl. kr.
Weizen	9. 15	8. 15	7. 45
Halbfrucht	7. —	6. 30	—
Roggen	4. 15	—	—
Gerste	—	—	—
Hafer	3. 12	3. 9	3. 6
Kukuruz	4. —	3. 54	3. 45

Schiffs- und Magazinspreise.

Weizen 7—8 $\frac{1}{2}$; Halbfrucht 5 $\frac{1}{2}$ —6 Roggen 3 $\frac{1}{2}$ —4; Gerste 3 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{3}{4}$; Hafer 3 $\frac{1}{10}$ —3 $\frac{1}{2}$; Kukuruz 3 $\frac{1}{2}$ —4 fl. W. W.

Herausgeber und Verleger Franz Wiesen.

Ofen, gedruckt in der königl. Universitäts-Buchdruckerei 1834.